

Verein Music Research & Discoveries

Statuten

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „**Music Research & Discoveries**“ (nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Erforschung und Entdeckung von neuer, wenig bekannter oder in Vergessenheit geratener Musik sowie deren Herausgabe, Aufführung und / oder Aufnahme.

Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das Vereinsvermögen. Es wird geäufnet durch:

- freiwillige Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Zuwendungen von Dritten
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

II. ORGANISATION

Art. 2

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 3

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt. Eine ausserordentliche Versammlung wird abgehalten, wenn es der Vorstand anordnet oder wenn es mindestens drei Mitglieder schriftlich verlangen.

Der Vorstand beruft die Versammlung mindestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich ein. Mit der Einladung gibt er die Traktanden bekannt. Anträge von Mitgliedern werden an der Versammlung behandelt, wenn sie dem Vorstand schriftlich mindestens fünf Tage vor der Versammlung zugestellt worden sind.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Sie wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 4

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- h) Statutenänderungen
- j) Beratung über die Auflösung von „Music Research & Development“ und über die Verwendung seines Vermögens.

b) Vorstand

Art. 5

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 6

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Er kann aus seiner Mitte einen geschäftsleitenden Ausschuss wählen oder eine Geschäftsstelle bestimmen und deren Aufgaben und Entschädigung regeln.

Die oben genannten Mitglieder bilden den Vorstand im eigentlichen Sinne. Der Vorstand kann zusätzlich sogenannte freie Mitarbeitende mit gelegentlichen Einsätzen und/oder Projekten betrauen, diese aber von der ordentlichen Vorstandstätigkeit entlasten.

Art. 7

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen, so oft es nötig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. In besonders dringenden Fällen kann der Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 8

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

c) Rechnungsrevision

Art. 9

Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen, auf die Dauer von vier Jahren. Sie prüfen Buchführung, Belege und Geldbestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 10

Die Mitgliedschaft im Verein „Music Research & Discoveries“ steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 1 genannten Vereinszwecke haben. Die Mitglieder entrichten einen freiwilligen Mitgliederbeitrag. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags während ihrer Amtszeit entbunden.

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Versammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

IV. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 11

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung „Music Research & Discoveries“ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 13

Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Gewinn und Kapital sind einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Art. 14

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. INKRAFTTRETEN

Art. 16

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1. September 2023 in Kraft.

Bern, 1. September 2023

Verein MUSIC RESEARCH & DISCOVERIES

Der Präsident:



Kaspar Zehnder

Die Vizepräsidentin:



Ana Oltean

Die Kassierin:



Angela Kreis-Muzzolini